

Soweit die Schätzgrundlage angegriffen wird, kommt es nur darauf an, ob mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass die geltend gemachten Mängel der jeweils beanstandeten Schätzungsgrundlage, sich auf den zu entscheidenden Fall im erheblichem Umfange auswirken. Lediglich abstrakte Einwände und unverbindliche Internetangebote sind dabei nicht geeignet, den Schwacke-Mietpreisspiegel als Schätzungsgrundlage in Frage zu stellen (Oberlandesgericht Karlsruhe, NZV 2010, 472; Landgericht Freiburg, Urteil vom 23.02.2011, Az.: 3 S 300/10).

Soweit die Beklagte vorträgt, dass sie dem Zeugen angeboten habe, einen Mietwagen für 50,00 EUR pro Tag zu vermitteln, so ist dieser Einwand unsubstantiiert. Die Beklagte hat nicht dargelegt, um welchen Mietwagentyp es sich handelt und welche Leistungen inkludiert sind.

Die Beklagte macht im Wesentlichen abstrakte Ausführungen dazu, dass die Schwacke-Liste erhebliche Defizite in der Methodik der Datenerhebung aufweise und daher keine geeignete Schätzungsgrundlage darstelle und dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel daher den Vorzug zu gewähren sei. Solche abstrakten Ausführungen reichen nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 12.04.2011 – VI ZR 300/09) nicht aus, die Eignung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage in Frage zu stellen. Die vorgelegten Angebote enthalten zudem einen starren

Mietzeitraum. Solche sind erheblich günstiger, da die Mietwagenanbieter mit festen Rückgabezeiten kalkulieren können und diesen Preisvorteil an den Kunden weitergeben. Hier stand der genaue Mietzeitraum zum Zeitpunkt der Anmietung noch nicht fest, so dass daher eine Vergleichbarkeit auch aus diesem Grund ausscheidet.

Aus den Angeboten wird weiterhin der genaue Leistungsumfang der Autovermietungen nicht deutlich, so dass auch aus diesem Grund eine Vergleichbarkeit ausscheidet. Die Internetangebote erfordern im Regelfall auch die Vorlage einer Kreditkarte oder ec-Karte. Die Klägerin rechnete hingegen auf Rechnung ab. Dies ist auch ein wesentlicher Unterschied.

Der Behauptung der Beklagten, dass diese Angebote auch im streitgegenständlichen Zeitraum verfügbar gewesen seien, musste das Landgericht nicht nachgehen, das würde zu einer Vollbeweiserhebung führen, die im Anwendungsberreich des § 287 ZPO gerade nicht besteht. Im Übrigen stellt das Beweisangebot „Einzuholende Auskunft“ einen unzulässigen Ausforschungsbeleg dar.

Der von der Beklagten in erster Instanz angegriffene pauschale Aufschlag von 20% als unfallbedingter Mehraufwand ist ein ersatzfähiger Schadensposten.

■ Ohne Mittelwert, Internet ist Sondermarkt

1. Soweit das Amtsgericht die Höhe der nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu ersetzenden Mietwagenkosten auf nur 4.066,45 € beziffert hat, hat es das ihm gemäß § 287 ZPO zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt.
2. Die Kammer hält es ihrer Rechtsprechung folgend weiterhin für sachgerecht, als Schätzungsgrundlage den Schwacke-Mietpreisspiegel heranzuziehen.
3. Das Internet ist ein Sondermarkt.

*Landgericht Bonn 8 S 76/2011 vom 28.07.2011
(Erstinstanz Amtsgericht Bonn 108 C 349/10 vom 17.02.2011)*

Sachverhalt:

Das Autovermietunternehmen hat gegen die Entscheidung des AG Bonn Berufung eingelegt. Berufungsbeklagte ist die leistungsverpflichtete Haftpflichtversicherung.

Entscheidungsgründe:

Dabei kann offen bleiben, ob bereits der Ansatz des Amtsgerichts, eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel zwischen dem Schwacke-Automietpreisspiegel und dem „Marktspiegel Mietwagen Deutschland“ des Fraunhofer-Instituts vorzunehmen, zu beanstanden ist. Denn das Amtsgericht hat sein Schätzungsermessen gemäß § 287 ZPO jedenfalls insoweit fehlerhaft ausgeübt, als es bei der Bildung des arithmetischen Mittels zwischen dem Schwacke-Automietpreisspiegel und dem „Marktspiegel Mietwagen Deutschland“ des Fraunhofer-Instituts einen Aufschlag von 20 % nur bei den Werten

aus der erstgenannten Liste vorgenommen hat (vgl. die Übersicht Bl. 304 GA). Da durch diesen Aufschlag der besonderen Unfallsituation Rechnung getragen werden soll (z.B. Vorfinanzierung, Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.ä.) und die dadurch veranlassten zusätzlichen Leistungen des Vermieters pauschal abgegolten werden sollen, ist nicht nachvollziehbar, dass die Werte aus dem „Marktspiegel Mietwagen Deutschland“ des Fraunhofer-Instituts nicht erhöht worden sind.

(...) Die von der Beklagten vorgetragenen Einwendungen gegen den Schwacke-Automietpreisspiegel sind nicht geeignet, Zweifel an dessen Eignung zu begründen. Die diesen Einwendungen zugrunde liegende Annahme, dass der Schwacke-Mietpreisspiegel enorme Preissteigerungen enthalte, die auf unredliches Verhalten der Mietwagenunternehmen bei dessen Erstellung zurückzuführen seien, ist bereits nicht nachvollziehbar. Es sind auch unter Berücksichtigung der

Ausführungen der Beklagten keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich die etwa im Schwacke-Automietpreisspiegel 2008 enthaltenen Preisänderungen nicht an der tatsächlichen Marktentwicklung orientieren (vgl. LG Bonn, Beschl. V. 21.01.2010 – 8 S 274/09, n.v. S. 3; LG Bonn, Urt. v. 10.05.2011 – 8 S 13/11, n.v. S. 4).

Soweit die Beklagte darüber hinaus auf Sachverständigengutachten verweist, die in anderen Verfahren eingeholt worden sind, können deren Ergebnisse allein deshalb schon nicht zuverlässig beurteilt werden, weil der zugrunde liegende Sachverhalt und das Vorgehen der Sachverständigen nicht im Einzelnen bekannt ist. (...)

(...) Die in dem Schwacke-Automietpreisspiegel ausgewiesenen Werte werden auch nicht durch die von der Beklagten vorgelegten günstigeren Angebote der Firmen Sixt, Europcar und Avis (vgl. Bl. 149ff. GA) erschüttert.

Denn dabei handelt es sich ausnahmslos um „Screenshots“ von Internetangeboten, die völlig losgelöst von den Umständen des Einzelfalls bestimmte Tarife ausweisen. Ihnen ist nicht zu entnehmen, ob die Mietbedingungen mit denen in dem vorliegenden Fall vergleichbar sind, so dass sie nicht als Nachweis eines konkreten günstigeren Alternativangebots geeignet sind. (...)

Zweifel ergeben sich bereits daraus, dass das Internet ein Sondermarkt ist, der nicht ohne weiteres mit dem allgemeinen regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar ist (vgl. BGH, Urt. v. 02.02.2010 – VI ZR //09, juris Rn. 21).

Ferner ist jeweils nur eine vom Zeitpunkt her willkürlich gewählte Anmietdauer, die Fahrzeugklasse, ein Preis sowie zum Teil das Bestehen einer Vollkaskoversicherung genannt. Nicht ersichtlich ist jedoch, ob eine Vorbuchungsfrist einzuhalten ist, ob eine Vorfinanzierung des Mietpreises durch Hinterlegung einer Kreditkarte oder

einer Kautions zu erfolgen hat, ob die Vollkaskoversicherung eine Selbstbeteiligung enthält und ob irgendwelche weiteren Kosten und Auflagen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind. Zudem wird in den Angeboten der Firma Avis lediglich ein Grundpreis ab einem bestimmten Betrag genannt. Die Höhe etwaiger Nebenkosten erschließt sich ebenfalls bei keinem der von der Beklagten vorgelegten Angebote. Es besteht daher kein Anlass, angesichts dieser Angebote an der Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels als Schätzungsgrundlage zu zweifeln (vgl. OLG Köln, Urt. v. 18.08.2010 – 5 U 44/10, juris Rd. 7; OLG Köln, Urt. v. 18.03.2011 – 19 U 145/10, n.v., S. 4 (Bl. 288 GA)).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den von der Beklagten zitierten neueren Entscheidungen des Bundesgerichtshofes. Darin ist nämlich lediglich gefordert worden, dass das Berufungsgericht prüft, ob sich aus dem Hinweis der Beklagten auf günstigere Angebote anderer Anbieter gewichtige Bedenken gegen die Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels als Schätzungsgrundlage ergeben (vgl. BGH, Urt. v. 02.02.2010 – VI ZR 7/09, juris Rn. 21; BGH, Urt. v. 18.05.2010 – VI ZR 293/08, juris Rn. 5f.; BGH, Urt. v. 22.02.2011 – VI ZR 353/09, juris Rn. 8). Aus den vorliegend dargelegten Gründen ist dies jedoch vorliegend nicht der Fall.

- Eine weitere Sachaufklärung ist nicht veranlasst. Insbesondere kommt die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht in Betracht, da dies vor dem Hintergrund des nicht hinreichend substantiierten Vortrags der Beklagten zu einer unzulässigen Ausforschung führen würde (vgl. OLG Köln, Urt. v. 18.08.2010 – 5 U 44/10, juris Rn. 7). Die Klägerin ist auch berechtigt, einen Aufschlag von 20 % auf den ortsüblichen Normaltarif zu verlangen. (...)

Der Autovermieter ist hinsichtlich der Vergütung für Nebenleistungen nicht an die Berechnung der Nebenleistungen in seiner Rechnung gebunden

1. Der Schwacke-Mietpreisspiegel ist geeignete Schätzgrundlage.
2. Die Untersuchung des Fraunhofer-Instituts bietet keinen Anlass, von der Anwendung des Schwacke-Mietpreisspiegels abzusehen, verschiedene Mängel sprechen dagegen, so u. a. das Fehlen von Nebenkostenraten.
3. Für unfallbedingte Nebenleistungen ist auf den Normaltarif ein Aufschlag von 20 % zu gewähren.
4. Ein Verstoß gegen RBerG liegt nicht vor.
5. Die Klägerin darf die Gesamtsumme der Rechnung mit Gesamtsumme nach Schwacke vergleichen.
6. Sie ist nicht an den Betrag einer Nebenleistung aus ihrer Rechnung gebunden.

Amtsgericht Siegburg 112 C 223/10 vom 08.03.2011

Sachverhalt:

Die Klägerin betreibt eine gewerbliche Autovermietung und besitzt die Erlaubnis, Forderungen zum Zwecke der außergerichtlichen Einziehung geschäftsmäßig zu erwerben. Sie begehrt von der beklagten Haftpflichtversicherung mit einer Sammelklage restliche Mietwagenkosten nebst Zusatzleistungen gemäß Schwacke-Nebenkosten-tabelle.

Die Beklagte wendet sich gegen die Höhe der zu ersetzenden Mietwagenkosten; diese könnten nicht nach der Schwackeliste, sondern nach der Erhebung des Fraunhofer-Instituts ermittelt werden, sie verweist zusätzlich auf die Veröffentlichung von Prof. Ingo Klein aus dem Jahr 2007. Die geltend gemachten Nebenkosten seien nicht anzusetzen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

1. Das Gericht darf die Höhe des eingetretenen Schadens nach § 287 ZPO schätzen, weil die Beweiserhebung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde... Eine entsprechende Analyse des Marktes für das gesamte Bundesgebiet, differenziert nach Postleitzahlen, ist im Schwacke-Automietpreisspiegel festgehalten. Diesen legt das Gericht zur Berechnung bzw. Schätzung der im Einzelfall ersatzfähigen Kosten- auch zur Aufrechterhaltung einer einheitlichen Rechtsprechung im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln – zugrunde und schließt sich damit derjenigen Auffassung an, die